

## **M e r k b l a t t**

### **Förderung der Familienerholung (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen vom 18.12.2000)**

#### **I Allgemeine Hinweise**

Förderfähig sind Angebote der Familienfreizeit und –erholung

- in Familienferienstätten oder anderen für Familienerholung geeigneten Einrichtungen gemeinnütziger Träger,
- in familiengeeigneten Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz sowie
- in familiengeeigneten Winzer- und Bauernhöfen in Rheinland-Pfalz.

Bewilligende Stelle ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
- Landesjugendamt -, Zweigstelle des Landesamtes beim Amt für soziale An-  
gelegenheiten, Reiterstrasse 16, 76829 Landau

#### **1 Familienferien in Familienferienstätten oder anderen für Familiener- holung geeigneten Einrichtungen**

- 1.1 Die Maßnahme muss von einem gemeinnützigen Träger durchgeführt werden. Gemeinnützige Träger sind insbesondere Caritasverbände und Diakonische Werke, das Deutsche Rote Kreuz, Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, aber auch das Bahnsozialwerk, das Erholungswerk der Deutschen Bundespost oder ähnliche Träger von Familienerholungsmaßnahmen. Die bloße Unterbringung in einzelnen Privat-, Hotel- oder Gasthofzimmern erfüllt die Voraussetzungen nicht.

- 1.2 Vom Träger ist dafür Sorge zu tragen, dass die Familien die notwendigen Anregungen und Hilfen für die gemeinsame Urlaubs- und Freizeitgestaltung erhalten. Es ist die Möglichkeit zu bieten, dass Eltern auf Wunsch ihre Kinder zeitweise sozialpädagogisch erfahrenen Helferinnen oder/und Helfern anvertrauen können. Zudem sollen auch Formen der Eltern- und Familienbildung und –beratung in die Arbeit einbezogen werden.
- 1.3 Der Träger muss mindestens eine Hauptmahlzeit zu familiengerechten Preisen anbieten.
- 1.4 Der Antrag auf Familienzuschuss wird über den Träger der Familienerholungsmaßnahme oder über die Familienferienstätte selbst gestellt. Der Zuschuss wird an den Träger bzw. die Familienferienstätte ausbezahlt. Eine unmittelbare Antragstellung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - ist nicht möglich.
- 1.5 Informationen über Familienferienstätten und Träger von Familienerholungsmaßnahmen können beim örtlich zuständigen Jugendamt, bei jedem Wohlfahrtsverband oder über folgende Anschriften erfragt werden:

Evangelische Familienerholung  
im Diakonischen Werk der EKD  
Reichensteiner Weg 24  
14195 Berlin

Katholischer Arbeitskreis  
für Familienerholung  
Kolpingplatz 5-11  
50670 Köln

Paritätischer Arbeitskreis  
für Familienerholung (PAK)  
c/o Arbeiterwohlfahrt Bundesverband  
Geschäftsstelle Berlin  
Blücherstr. 62  
10961 Berlin

Bei den genannten Stellen ist auch die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung herausgegebene Broschüre "Familienerholung in Deutschland" erhältlich.

## **2 Familienferien in Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz**

- 2.1 Familienferien in **familiengeeigneten** Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz können ebenfalls bezuschusst werden.

- 2.2 Die tägliche Verpflegung mit mindestens einer Hauptmahlzeit muss gewährleistet sein.
- 2.3 Der Antrag auf Familienzuschuss ist über das Deutsche Jugendherbergswerk – Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. oder über die familiengeeigneten Jugendherberge selbst zu stellen. Eine unmittelbare Antragstellung an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – ist nicht möglich.

- 2.4 Informationen über familiene geeignete Jugendherbergen in Rheinland-Pfalz erteilt das  
Deutsche Jugendherbergswerk  
– Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. –  
In der Meielache 1  
55122 Mainz.

### **3 Familienferien auf Winzer- und Bauernhöfen in Rheinland-Pfalz**

- 3.1 Familienferien in **familiene geeigneten** Winzer- und Bauernhöfen in Rheinland-Pfalz können ebenfalls bezuschusst werden.
- 3.2 Die tägliche Verpflegung mit mindestens einer Hauptmahlzeit muss gewährleistet sein.
- 3.3 Der Antrag auf Familienzuschuss ist über den Verein „NatUrlaub auf Winzer- und Bauernhöfen in Rheinland-Pfalz e.V.“ oder über das zuständige Jugendamt zu stellen. Eine unmittelbare Antragstellung beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – ist nicht möglich.
- 3.4 Informationen über familiene geeignete Winzer- und Bauernhöfe in Rheinland-Pfalz erteilt der  
Verein „NatUrlaub auf Winzer- und Bauernhöfen e.V.“  
Schmittbachstr. 15  
55469 Simmern.

## **II Berechtigter Personenkreis**

Familien (Eltern, Alleinerziehende, Pflegeeltern), die ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, erhalten einen Zuschuss, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, an der Erholungsmaßnahme teilnehmen.

## **III Dauer der Ferienaufenthalte**

Zuschussfähig sind Ferienaufenthalte von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Der Zuschuss wird für insgesamt 21 Tage innerhalb des laufenden und des vorangegangenen Jahres gewährt.

## IV Einkommensgrenzen

Das regelmäßige Familiennettoeinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Für die Zuschüsse sind folgende Einkommensgrenzen maßgebend:

### **Förderstufe A (Regelförderung):**

1.073,71 EUR für beide Eltern  
869,20 EUR für Alleinerziehende  
306,78 EUR für jedes Kind der Familie.

### **Förderstufe B (für Elternzuschuss):**

818,07 EUR für beide Eltern  
613,55 EUR für Alleinerziehende  
230,08 EUR für jedes Kind der Familie.

Wird die Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 v.H. überschritten, so wird der errechnete Zuschuss bei einer Überschreitung bis zu 5 v.H. um ein Viertel, bei der Überschreitung von mehr als 5 v.H. und höchstens 10 v.H. um die Hälfte gekürzt.

Empfänger/innen von folgenden Leistungen erhalten den Zuschuss ohne Einkommensnachweis:

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Arbeitslosengeld II

Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis (Vorlage des Bescheides) beizufügen.

## V Höhe der Zuschüsse

### **Förderstufe A:**

Für jedes zu berücksichtigende Kind pro Tag 17,90 EUR, für ein Kind mit wesentlicher Behinderung 23,01 EUR.

### **Förderstufe B:**

Eltern erhalten einen zusätzlichen Zuschuss von jeweil 7,67 EUR pro Tag und Elternteil.

In besonderen Belastungssituationen auf Grund außergewöhnlicher familiärer Umstände kann für Eltern ein Zuschuss bis zur Höhe des Zuschusses für Kinder gewährt werden. Dieser Antrag (Formblatt 4) ist über das zuständige Jugendamt zu stellen.

## VI Berechnung des bereinigten Nettoeinkommens

Das Bruttoeinkommen (1) minus des abzuziehenden Betrages (2) ergibt das bereinigte Nettoeinkommen (Die Regelung entspricht grundsätzlich dem sozialhilferechtlichen Einkommensbegriff - § 76 BSHG).

### 1 Bruttoeinkommen der Eltern und ihrer kindergeldberechtigten Kinder

1.1 Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen, zugrunde zu legen.

1.2 Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um Einkünfte aus

- nichtselbständiger Arbeit (Bruttogehalt, Bruttolohn, Gratifikationen, Tantiemen, andere Bezüge und Vorteile)
- selbständiger Arbeit
- Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sozialleistungsgesetzen (u. a. Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz) sowie
- Eigenheimzulage
- jährliche Sonderzuwendungen auf Grund von Tarifverträgen oder Besoldungsgesetzen oder freiwillige Leistungen des Arbeitgebers (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und andere Sonderzahlungen)
- Berufsausbildungshilfen (Leistungen nach dem AFG, BaföG)
- Lotteriegewinne, Geschenke, Essenszuschüsse

Die Beträge sind nach Art und Höhe gesondert nachzuweisen. Eine Fotokopie des zutreffenden Bescheides genügt als Nachweis.

1.3 Nicht zu den Einnahmen zählen:

- Kindergeld, Kinderzuschlag
- Bundeserziehungsgeld
- Pflegegeld und vergleichbare Leistungen für Pflegekinder
- Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung
- besondere Leistungen für Schwerbehinderte einschließlich steuerlicher Entlastungen.

## 2 Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind

- auf das Einkommen entrichtete Steuern (Lohn- Einkommensteuer- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag)
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind

„**Nach Grund**“ **angemessen** sind die bei einer Durchschnittsfamilie üblichen und notwendigen Vorkehrungen gegen Risiken des täglichen Lebens. Hierunter fallen vor allem diejenigen Privatversicherungen, die Leistungen betreffen, die nach Art und Umfang auch Gegenstand der Sozialversicherung und ihres Schutzes vor Risiken sind.

„**Nach Grund**“ **nicht angemessen** sind insbesondere

- Beiträge zur Ausbildungs- oder Aussteuerversicherung sowie Beiträge zu einer zusätzlichen privaten Krankenversicherung
  - Lebensversicherungen und Sterbeversicherungen für Minderjährige
  - Beiträge zu sonstigen Kfz-Versicherungen und Kfz-Steuern
  - Beiträge zu Rechtsschutzversicherungen.
- Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
  - steuerliche Entlastung für Schwerbehinderte
  - gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen an nicht zur Familie gehörende Kinder
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen **notwendigen** Ausgaben, wie z.B.
    - Arbeitsmittel,
    - Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, einfache Entfernung bis 40 km x 5,20 EUR monatlich,
    - Beiträge zu Berufsverbänden,
    - Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts (bis zu 127,82 EUR monatlich).

## 3 Nicht von dem Bruttoeinkommen abzuziehen sind vor allem:

- Miete oder Pacht für die Familienwohnung
- Kosten für die Energieversorgung (Heizung, Wasser, Strom)
- Zahlungsverpflichtungen aus Schuldverträgen (Ratenkauf, Hauskauf, Wohnungskauf usw.)
- Vom Finanzamt anerkannte Sonderausgaben, wie z.B. für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger oder Spenden
- Unterhaltsleistungen, auch wenn sie vom Finanzamt als Sonderausgabe anerkannt sind
- Freiwillige Leistungen für Angehörige, die nicht im Haushalt leben, z.B. Kosten für eine Aussteuer o.a.